

Landes-Behindertenbeirat Baden-Württemberg



Arbeitsgruppe „Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“

**Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg**

Vorbemerkung

Um Fragen der Zugänglichkeit zur Gewährleistung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu beraten, beschloss der Landes-Behindertenbeirat am 14.12.2009 einvernehmlich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Regie der

- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e. V.

Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreter der Verbände

- Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e. V.
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren als beratendes Mitglied.

Die Arbeitsgruppe sieht ihre Aufgabe darin,

Grundlagen für Handlungsfelder und -ansätze des Landes Baden-Württemberg für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Im Folgenden werden die vorläufigen Ergebnisse für Handlungsfelder und -ansätze (Stand 29.11.2010) zur Diskussion vorgestellt.

Präambel

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („VN-Behindertenrechtskonvention“) ist seit dem 26. März 2009 auch in Deutschland als einfaches Bundesrecht verbindlich. Mit der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das gesellschaftliche Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu verändern und die Achtung ihrer Würde und ihrer Rechte zu fördern.

**Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg**

Die VN-Behindertenrechtskonvention ist für alle gesellschaftlichen Bereiche ein wichtiges Referenzdokument, das die Vertragsstaaten verpflichtet, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und der Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Konvention greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen zurück. Das Übereinkommen schafft keine Sonderrechte, sondern es konkretisiert, wie die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen beachtet werden müssen. Mit Blick auf die spezifische Situation von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen mit Behinderungen ist in allen Bereichen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

Aus der VN-Behindertenrechtskonvention erwachsen neue Impulse und Entwicklungen im Sinne inklusiver und umfassend barrierefreier Angebote. Bei allen Angeboten, Maßnahmen und Projekten muss es darum gehen, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe im Sinne der individuellen Autonomie zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen und gleichberechtigten Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Handicap haben, wie und wo sie leben, lernen, arbeiten und welche Angebote der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sie in Anspruch nehmen wollen. Bei der Entwicklung inklusiver Lebensräume und Vorhaben ist es selbstverständlich, Menschen mit Behinderungen als die besten Experten in eigener Sache zu beteiligen.

Ein zentrales Anliegen der VN-Behindertenrechtskonvention ist auch das richtige Verständnis von Behinderung. Behinderung ist nicht nur am individuellen Handicap festzumachen, sondern sie entsteht aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, welche die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Auf dieser Grundlage werden die zentralen Kerngedanken zur VN-Behindertenrechtskonvention kurz gefasst:

- Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit.
- Soziale Inklusion, d.h. alle Menschen können ein selbstbestimmtes Leben mit sozialen Bezügen führen.
- Nichtdiskriminierung, die Chancengleichheit und der Nachteilsausgleich.

**Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg**

- Volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft.
- Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen und die Akzeptanz von Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt.
- Überwindung des Defizitansatzes im Sinne eines positiven Verständnisses von Behinderung als Vielfalt menschlichen Lebens.
- Umfassende Barrierefreiheit und gleichberechtigte Zugänglichkeit.
- Geschlechterperspektive: Blick auf die spezifische Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention wird in einem längerfristigen Prozess erfolgen, der alle Lebensbereiche betrifft und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Dies erfordert die Bereitschaft aller, den Prozess aktiv zu gestalten und eigene Haltungen und Einstellungen zu verändern und auch Vorbehalte und Barrieren im Denken und Handeln abzubauen (Bewusstseinswandel – gesellschaftlicher Veränderungsprozess).

Handlungsfelder

Die VN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert zentrale Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in einzelnen Lebensbereichen bzw. Handlungsfeldern. Viele Artikel der VN-Behindertenrechtskonvention sind einzelnen Handlungsfeldern zuzuordnen. Darüber hinaus haben bestimmte Artikel allgemeine Bedeutung für mehrere Handlungsfelder.

Dazu gehören insbesondere

Artikel 4 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,

Artikel 8 Bewusstseinsbildung und

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.

Der folgende Vorschlag einer Zuordnung bezieht sich auf das Land Baden-Württemberg und beschränkt sich auf solche Handlungsfelder und Zuordnungen, die hier relevant sind.

So werden zum Beispiel

Art. 10 Recht auf Leben,

Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen und

**Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg**

Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe

keinem in Baden-Württemberg erforderlichen Handlungsfeld zugeordnet.

**Zuordnung von *Artikeln der VN-Behindertenrechtskonvention* zu Handlungsfeldern
in Baden-Württemberg**

Handlungsfeld	<i>zuzuordnende Artikel VN-Behindertenrechtskonvention *</i>
1 Bildung	7 <i>Kinder mit Behinderungen</i> 24 <i>Bildung</i>
2 Erziehung	7 <i>Kinder mit Behinderungen</i> 23 <i>Achtung der Wohnung und der Familie</i>
3 Gesundheit	25 <i>Gesundheit</i> 26 <i>Habilitation und Rehabilitation</i>
4 Arbeit	27 <i>Arbeit und Beschäftigung</i>
5 Wohnen	19 <i>Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft</i>
6 Barrierefreiheit	9 <i>Zugänglichkeit</i>
7 Kultur, Freizeit, Sport	30 <i>Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport</i>
8 Persönlichkeitsrechte	4 <i>Allgemeine Verpflichtungen</i> 12 <i>Gleiche Anerkennung vor dem Recht</i> 13 <i>Zugang zur Justiz</i> 14 <i>Freiheit und Sicherheit der Person</i> 16 <i>Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch</i> 17 <i>Schutz der Unversehrtheit der Person</i> 18 <i>Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit</i>

***siehe Anlage**

Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg

Ziele

Für die in Baden-Württemberg relevanten Handlungsfelder sind zunächst Ziele zu definieren. Die Arbeitsgruppe hat nachfolgende Vorschläge erarbeitet:

1. Bildung

(Art. 7, 24 VN-Behindertenrechtskonvention)

Bildung wird als ein inklusiver, lebenslanger Prozess verstanden. In Baden-Württemberg gibt es Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderungen lebenslang gemeinsam lernen.

Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besuchen grundsätzlich dieselben Bildungseinrichtungen im vorschulischen und im schulischen Bereich, wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen. Eltern und Schüler haben ein qualifiziertes Wahlrecht zwischen dem Besuch von Regeleinrichtungen und der Nutzung von sonderpädagogischen Bildungs- oder Unterstützungsangeboten.

2. Erziehung

(Art. 7, 24 VN-Behindertenrechtskonvention)

Kinder mit Behinderungen werden von Anfang an inklusiv, gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt.

In Baden-Württemberg gibt es Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, dass Kinder mit Behinderungen so lange wie möglich in ihren Herkunftsfamilien wohnen und aufwachsen können.

3. Gesundheit

(Art. 25, 26 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg können Menschen mit und ohne Behinderungen dieselben Angebote der Gesundheitsversorgung und der therapeutischen Unterstützung nutzen. In Baden-Württemberg existiert eine wohnortnahe, barrierefreie, niederschwellige Versorgung mit Gesundheitsleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Gleiches gilt für interdisziplinäre Habilitations- und Rehabilitationsangebote. Die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Diese Ziele gelten auch für den Bereich der Pflege.

4. Arbeit

(Art. 27 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg arbeiten Menschen mit Behinderungen vorrangig in Betrieben und Institutionen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dort können sie durch ihre Tätigkeit oder

**Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg**

Arbeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Die Übergänge in das Arbeitsleben werden an den individuellen Stärken und Zielen ausgerichtet. Menschen mit Behinderungen werden entsprechend ihren Möglichkeiten und Eignungen in der Regel gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen ausgebildet, unterstützt oder gefördert.

Es gibt Beschäftigungs- und Arbeitsangebote, die den Wünschen und Möglichkeiten auch derjenigen Menschen gerecht werden, die noch nicht, nicht mehr oder nicht auf Dauer im allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können. (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsbereich, usw.).

5. Wohnen

(Art. 19 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg leben und wohnen Menschen mit Behinderungen möglichst gemeindenah in für sie geeigneten Wohnumfeldern gleichberechtigt mit allen anderen. Sie haben insbesondere die Wahlfreiheit, sich selbstbestimmt die für ihre individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen geeignete Wohnform aus einem vielfältigen Angebot auszusuchen. Dazu gibt es in Baden-Württemberg unterschiedliche Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote.

6. Barrierefreiheit

(Art. 9 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg ist eine umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen verwirklicht. Das bezieht sich insbesondere auf bauliche Maßnahmen, Umwelt, Transportmittel, Zugänglichkeit zu Informationsquellen und Medien. Dies umfasst auch notwendige Unterstützungsleistungen und Assistenz.

7. Kultur, Freizeit, Sport

(Art. 30 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und gleichberechtigt alle Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Tourismusangebote nutzen, am Vereinsleben sowie am kirchlichen und politischen Leben teilnehmen.

8. Persönlichkeitsrechte

(Art. 4, 12, 13, 14, 16, 17, 18 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg sind Menschen mit und ohne Behinderungen – vor allem im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger – gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.

Die Inanspruchnahme insbesondere der Rechte auf Freiheit und Sicherheit, den Schutz vor Diskriminierung sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist für alle Menschen in Baden-Württemberg garantiert.

**Grundlagen für die Identifizierung von Handlungsfeldern und –ansätzen
in Baden-Württemberg**

Auf dieser Grundlage sollen konkrete Maßnahmen ermittelt werden, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen weiter voranzubringen.